
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im August 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei einem umsatzsteuerlichen **Reihengeschäft** führen mindestens zwei Unternehmer Liefergeschäfte aus, bei denen die Ware unmittelbar vom ersten Lieferer zum letzten Abnehmer gelangt. Wir stellen Ihnen dazu das finale Schreiben der Finanzverwaltung vor. Zudem beleuchten wir einen Diskussionsentwurf zum Thema **E-Rechnung**, der **zum 01.01.2025** eine E-Rechnungspflicht vorsieht. Im **Steuertipp** geht es um die Verrechnung von Verlusten und Gewinnen aus **Kapitaleinkünften** zwischen **Eheleuten**.

Anwendungsschreiben

Wie Reihengeschäfte umsatzsteuerlich zu behandeln sind

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden zum 01.01.2020 die sogenannten **Quick Fixes** in das deutsche Umsatzsteuerrecht übernommen. Ein Teil dieser Quick Fixes betrifft die Neuregelung zur Bestimmung der bewegten und der ruhenden Lieferung bei Reihengeschäften. Mit der Gesetzesänderung wurde die Ortsbestimmung von Lieferungen innerhalb eines Reihengeschäfts erstmals europaweit vereinheitlicht. Unverändert geblieben ist, dass die Warenbewegung nur einer der Lieferungen zugeordnet wird. Bei Lieferungen, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat außerhalb der EU transportiert werden, kann nur diese eine bewegte Lieferung umsatzsteuerfrei sein. Die Bestimmung, welche der Lieferungen in dem Reihengeschäft die bewegte

Lieferung ist, wurde Ende 2019 im Umsatzsteuergesetz geregelt.

Nach über drei Jahren hat das Bundesfinanzministerium (BMF) das lange erwartete Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften veröffentlicht und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Maßgeblich ist die **Transportveranlassung**. Danach wird die Warenbewegung bei Beförderung durch den ersten Unternehmer in der Reihe auch seiner Lieferung zugeordnet. Erfolgt die Beförderung durch den letzten Abnehmer, wird die Warenbewegung der Lieferung an ihn (den letzten Abnehmer) zugeordnet. Transportiert ein mittlerer Unternehmer (Zwischenhändler) die Ware, wird die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung an ihn (den Zwischenhändler) zugeordnet. Die bewegte Lieferung ist (abweichend von der Grundregel) der Lieferung durch den Zwischenhändler

In dieser Ausgabe

- Anwendungsschreiben:** Wie Reihengeschäfte umsatzsteuerlich zu behandeln sind 1
- Stellungnahme:** Einführung der obligatorischen E-Rechnung wird diskutiert 2
- Hinzurechnung:** Sponsoringkosten sind keine Miet- und Pachtzinsen 2
- Erbschaft:** Auch Nacherben können die Erbschaftkostenpauschale abziehen 3
- Steuerbonus:** Hausnotrufsystem sollte vertraglich eine Direkthilfe vor Ort einschließen 3
- Steuererklärung 2022:** Erstmals sind Verlustrückträge in das Vorvorjahr realisierbar 3
- Corona-Lockdown:** Keine Entschädigungen wegen Betriebsschließungen 4
- Steuertipp:** Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich 4

zuzuordnen, wenn dieser seinem Lieferer seine vom Abgangsland erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat.

Das BMF verwendet in seinem finalen Schreiben nunmehr einheitliche Begriffe. Im Fokus der Verwaltungsanweisung stehen Ausführungen zur Lieferung durch den **Zwischenhändler**. Zudem umfasst das Schreiben zahlreiche Beispiele, die jeweils alle Varianten der Zuordnung der bewegten Lieferung enthalten.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens wird es nicht beanstandet, wenn die Zuweisung der Transportverantwortlichkeit von den Beteiligten einvernehmlich abweichend von der jetzt von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsauffassung bestimmt worden ist. Sprechen Sie uns gerne auf die Neuregelung an.

Stellungnahme

Einführung der obligatorischen E-Rechnung wird diskutiert

Für inländische B2B-Umsätze soll in Deutschland **zum 01.01.2025** eine E-Rechnungspflicht eingeführt werden. Vorgeschlagen wird unter anderem, dass eine Rechnung für eine im Inland steuerbare Leistung in elektronischer Form auszustellen ist, wenn der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt. Dann wären Papier- oder PDF-Rechnungen nicht mehr erlaubt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu am 17.04.2023 einen **Diskussionsentwurf** an die Verbände verschickt, die bis zum 08.05.2023 eine Stellungnahme abgeben konnten. Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) ist es wichtig, gleich zu Beginn auch das anschließend geplante Meldesystem zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung im Blick zu haben.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Pflicht zur E-Rechnung in Kombination mit einem **Meldesystem** vor. Deutschland plant davon losgelöst auch hierzulande die Implementierung eines E-Rechnungssystems. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu.

Der DStV gibt zu bedenken, dass für Software- und Prozessumstellungen ausreichend Zeit benötigt wird. Eine Umstellungszeit von weniger als zwölf Monaten sieht er kritisch. Hier sollten kleine und mittlere Unternehmen eine Schonfrist erhalten. Dies würde jedoch zu Abgrenzungsfragen führen. Eine Lösung sieht der Verband

grundsätzlich in einem **späteren Inkrafttreten** - dafür dann aber verpflichtend für alle.

Auch die Einführung des Meldesystems für umsatzsteuerliche **Kleinunternehmer** sieht der Verband kritisch. Er schlägt vor, dass diese nur den Empfang von E-Rechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener E-Rechnungen aber befreit bleiben sollten, um die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung nicht zu konterkarieren.

Hinweis: Nun bleibt abzuwarten, wie das BMF die Stellungnahmen der Verbände würdigen und umsetzen wird.

Hinzurechnung

Sponsoringkosten sind keine Miet- und Pachtzinsen

Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbebetrieb für die Benutzung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eines Dritten zahlt und in seiner steuerlichen Gewinnermittlung absetzt, müssen bei der Berechnung des gewerbesteuerlich maßgeblichen **Gewerbeertrags** (Steuerbemessungsgrundlage) zu einem Teil wieder hinzugerechnet werden. Dadurch soll die Ertragskraft des Gewerbebetriebs unabhängig von dessen Eigen- und Fremdkapitalausstattung erfasst werden.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind Sponsoringkosten nicht hinzuzurechnen, wenn die zugrundeliegenden Verträge wesentliche nicht trennbare **miet- oder pachtfremde Elemente** enthalten. Geklagt hatte eine GmbH, die Hauptsponsorin eines Sportvereins war und hierfür festgelegte Beträge zahlte. Im Gegenzug hatte sie unter anderem Banden- und Trikotwerbung betrieben und das Vereinslogo für eigene Werbezwecke nutzen können. Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung die Ansicht, dass in den Sponsoringkosten auch Mietaufwendungen enthalten seien (Anmietung von Banden und Trikotflächen), die dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden müssten.

Der BFH lehnte die Hinzurechnung jedoch ab und urteilte, dass aus dem Sponsoringvertrag keine trennbaren Elemente eines Miet- oder Pachtvertrags herausgelöst werden konnten. Der Sponsoringvertrag war ein **atypischer Schuldvertrag**, bei dem die Leistungspflichten derart miteinander verknüpft waren, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen ließen. Aus dem Gesamtentgelt durften daher keine Elemente der Nutzungsüberlassung im Schätzungswege heraus- und hinzugerechnet werden. Ein Sponsoring verfolgt klassischerweise nicht nur reine Werbe-, sondern auch Förderziele. Sponsoringverträge enthalten regelmäßig verschiedene Elemente der gesetzlich

geregelten Vertragstypen (Miete, Pacht, Dienstleistung, Werkvertrag, Geschäftsbesorgung), die dem Vertrag insgesamt einen eigenständigen Charakter verleihen.

Hinweis: Kosten einer befristeten Rechteüberlassung (Lizenzüberlassung) müssen nach dem Gewerbesteuergesetz ebenfalls hinzugerechnet werden. Laut BFH kommt auch für die Überlassung des Vereinslogos keine solche Hinzurechnung in Betracht, weil das Sponsoringvertragsverhältnis ein einheitliches und unteilbares Ganzes ist.

Ihre Fragen zur steuerlichen Beurteilung des Sponsorings beantworten wir gerne.

Erbschaft

Auch Nacherben können die Erbfallkostenpauschale abziehen

Erben dürfen von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene Nachlassverbindlichkeiten abziehen, darunter einen **Pauschbetrag für Erbfallkosten** in Höhe von 10.300 €. Dieser Pauschbetrag soll vor allem die Ausgaben für die Bestattung und die Regelung des Nachlasses abdecken. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Nacherben diese Erbfallkostenpauschale in Anspruch nehmen können.

Im Streitfall war eine Nichte von ihrer Tante als Nacherbin eingesetzt worden. Vorerbe war der Onkel der Nichte. Nachdem zunächst die Tante und später der Onkel verstorben waren, trat die Nichte ihre Nacherbschaft an. Das Finanzamt setzte ihr gegenüber als Nacherbin **Erbschaftsteuer** fest, ohne jedoch eine Erbfallkostenpauschale abzuziehen. Es argumentierte, die Nichte habe keine Beerdigungskosten für ihre Tante getragen. Die Pauschale sei bereits durch die Vorerbschaft „verbraucht“ gewesen.

Der BFH hat der Nichte die Pauschale hingegen zugestanden. Bei Vor- und Nacherbschaften kann der Pauschbetrag seiner Ansicht nach **zweimal abgezogen** werden, obgleich nur ein Todesfall (hier: der Tante) zugrunde liegt. Die Beerdigungskosten werden zwar bei zweimaliger Gewährung des Pauschbetrags auch zweimal typisierend abgezogen, obwohl sie nur einmal angefallen sind. Der Pauschbetrag umfasst aber nicht nur Beerdigungskosten, sondern auch Nachlassregelungskosten, die in einem Nacherbfall durchaus zweimal anfallen können.

Hinweis: Zudem hat der BFH entschieden, dass die Erbfallkostenpauschale ohne Nachweis abgezogen werden darf - unabhängig davon, ob tatsächlich Kosten entstanden sind.

Wir beraten Sie gerne zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften.

Steuerbonus

Hausnotrufsystem sollte vertraglich eine Direkthilfe vor Ort einschließen

Der Bundesfinanzhof hat den Steuerbonus für **haushaltsnahe Dienstleistungen** bei Inanspruchnahme eines Hausnotrufsystems, das im Notfall nur den Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale herstellt, die - soweit erforderlich - Dritte verständigt, abgelehnt. Diese Leistung sei nicht im Haushalt erbracht worden, weil die unmittelbare Direkthilfe lediglich als eigenständige Leistung Dritter vermittelt worden sei.

Steuererklärung 2022

Erstmals sind Verlustrückträge in das Vorvorjahr realisierbar

Bisher konnten Steuerzahler ihre nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte bei der Einkommenssteuer nur in das Jahr vor der Verlustentstehung zurücktragen und den nicht verbrauchten Verlust als Verlustvortrag in Folgejahre mitnehmen.

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber geregelt, dass Verluste ab dem **Veranlagungszeitraum 2022** erstmals auch in das Vorvorjahr vor Verlustentstehung zurückgetragen werden können. Dies ist allerdings nur möglich, soweit der Verlust nicht durch einen Rücktrag in das der Verlustentstehung unmittelbar vorangegangene Jahr verbraucht werden kann. Steuerzahler können also nicht einfach einen punktuellen Rücktrag in das Vorvorjahr wählen und dabei das Vorjahr „überspringen“, sondern müssen sich entscheiden, ob sie einen Verlust entweder

- in die beiden Jahre vor Verlustentstehung zurücktragen lassen (und dann nur der verbleibende Betrag als Verlustvortrag fortbesteht) oder ob sie
- komplett auf einen Rücktrag verzichten, so dass der gesamte Verlust für einen Vortrag in Folgejahre festgestellt wird.

Hinweis: Das Finanzamt führt bei der Veranlagung zunächst den Verlustrücktrag durch, sofern dies aufgrund vorhandener positiver Einkünfte möglich ist. Wünschen Sie dies nicht, können Sie auf der Anlage „Sonstiges“ zur Einkommensteuererklärung eintragen,

dass Sie von Verlustrückträgen absehen wollen. Welche Variante der Verlustnutzung steuerlich am sinnvollsten ist, lässt sich nicht pauschal sagen. Daher sollten Sie unbedingt vorab unser Beratungsangebot nutzen.

Corona-Lockdown

Keine Entschädigungen wegen Betriebsschließungen

Nachdem die Corona-Pandemie im Januar 2020 Deutschland erreicht hatte, reagierte die Politik mit bundesweiten **Infektionsschutzmaßnahmen**. Durch den ersten Lockdown ab März 2020 kam das öffentliche Leben damals weitgehend zum Erliegen. Viele Geschäfte waren von angeordneten Betriebsschließungen betroffen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass **der Staat nicht für Einnahmehausfälle haftet**, die Folge der vorübergehenden Betriebsschließungen während des ersten Lockdowns waren. Geklagt hatte eine selbständige Friseurin, deren Betrieb im ersten Lockdown infolge einer Verordnung des Landes Baden-Württemberg für sechs Wochen geschlossen worden war. In dem Salon war vorher weder eine Corona-Erkrankung aufgetreten, noch war die Friseurin selbst ansteckungsverdächtig gewesen. Vor dem BGH wollte sie erreichen, dass das Land ihr 8.000 € als Entschädigung für Einnahmehausfälle zahlt.

Der BGH hat dies abgelehnt und seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2022 bestätigt. Danach haben Gewerbebetriebe weder nach dem Infektionsschutzgesetz noch nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht einen Entschädigungsanspruch, auch wenn sie als „infektionsschutzrechtliche Nichtstörer“ einzuordnen waren. Die sechswöchige **Betriebsuntersagung** für Friseure war laut BGH auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb **verhältnismäßig**. Ziel der landesrechtlichen Regelungen war es, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Der Staat hat damit seine Schutzpflicht für das Leben und die Gesundheit der Bürger erfüllt und einen legitimen Zweck verfolgt. In Pandemiezeiten musste er sich auf seine vorrangigen Pflichten zum Schutz der Bevölkerung beschränken.

Hinweis: Die Eingriffe in die Grundrechte der Gewerbetreibenden wurden nach Ansicht des BGH zudem dadurch relativiert, dass der Staat betroffenen Unternehmen verschiedene staatliche Hilfsmaßnahmen angeboten hatte.

Steuertipp

Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich

Der Ehestand ist hierzulande zwar mit Steuervorteilen wie dem Ehegattensplitting verbunden, für eine ehегattenübergreifende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus **Kapitaleinkünften** gab es bisher aber erhebliche Einschränkungen: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die zur Zusammenveranlagung berechtigt und Kunden bei ein und derselben Bank waren, konnten bislang nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag eine Verlustverrechnung zum Jahresende erreichen. In diesem Fall hatten die Geldinstitute die Gewinne und Verluste über alle dort einzeln oder gemeinschaftlich geführten Konten und Depots automatisch zwischen den Ehegatten bzw. Lebenspartnern verrechnet.

Nicht möglich war bisher allerdings ein nachträglicher Verlustausgleich im Zuge der Einkommensteuererklärung, wenn kein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorlag oder die Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten wurden. Wenn der eine Ehegatte auf seine Gewinne Abgeltungssteuer abzuführen hatte, konnte diese nicht durch die Verluste des anderen Ehegatten gesenkt oder ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber hat dieses Manko im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 behoben: Die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften derselben Art ist rückwirkend **ab dem Veranlagungsjahr 2022** möglich. Zum Verlustausgleich berechtigt sind damit neuerdings auch Eheleute und Lebenspartner, die keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag haben oder ihre Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten.

Hinweis: Damit die Verlustverrechnung praktisch umgesetzt werden kann, brauchen Ehegatten und Lebenspartner, die jeweils eigene Depots führen, eine Jahressteuerbescheinigung von ihrer Depotbank. Die auf dieser Bescheinigung aufgeführten nicht ausgeglichenen Verluste können dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung festgestellt und mit positiven Erträgen des Ehepartners steuersparend verrechnet werden. Dies kann zu einer Steuergutschrift im Einkommensteuerbescheid führen, wenn das Geldinstitut zuvor Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer und Soli für die Gewinne eines Ehepartners eingezogen hat.

Mit freundlichen Grüßen